

Privatärztliche Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

A. GRUNDLEISTUNGEN

	€
1. Ordination	
Ordination	41,50
Ordination außerhalb der Sprechstunde	60,50
Ordination an Sonn- und Feiertagen	60,50
Ordination bei Nacht (20 bis 7 Uhr)	80,50
Zuschlag für eingehende Untersuchung	34,00
2. Visiten	
Krankenbesuch am Tag	74,50
Dringender Krankenbesuch	95,00
Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen	95,00
Krankenbesuch bei Nacht (20 bis 7 Uhr)	134,50
3. Honorar für Bestätigungen, ärztliche Zeugnisse, Befunde und Berichte	
Kurze ärztliche Bestätigung (Schulbestätigung, Bestätigung über Pflegebedürftigkeit erkrankter Angehöriger, etc.)	13,00
Ärztliche Bescheinigung/Bestätigung, Befundbericht (z.B. für Pflegegeldansuchen; über Notwendigkeit eines 24std. Pflege- und Betreuungsbedarfes; Reisesportversicherung, Attest für die Sportausübung inkl. einfache Untersuchung, Schadensfallmeldung an private Unfallversicherung, etc.)	26,00
Ausführlicher Befundbericht	31,00
Ärztliches Zeugnis (z.B. Verletzungsanzeigen auf Wunsch des Patienten; Atteste für Frühpensionen, etc.)	51,50
4. Impfungen	
Impfung im Rahmen einer Impfkation	14,00
Impfung außerhalb einer Impfkation	19,00
Impfberatung	20,60
5. Weggebühren	
Ein Doppelkilometer bei Tag	4,90
Ein Doppelkilometer bei Nacht (20 bis 7 Uhr)	7,20
6. Patientenverfügung gem. Patientenverfügungs-Gesetz pro angefangener halber Stunde	
	120,00
7. Schuluntersuchungen (für Gemeindeärzte gem. GSG 2013)	
	13,70

B. SONDERLEISTUNGEN

Für allgemeine Sonderleistungen sowie Sonderleistungen der technischen Fächer gilt die Honorarordnung der SVA der gewerblichen Wirtschaft mit einem Punktwert von	
allgemeine Sonderleistungen, technische Leistungen	1,75
Laborleistungen	3,19

C. UNTERSUCHUNGEN VON IM ÖFFENTLICHEN SANITÄTSDIENST STEHENDEN ÄRZTEN

1. Feststellung der Alkoholisierung im Strassenverkehr	
Einfache körperliche Untersuchung	47,50
Besonders zeitaufwendige körperliche Untersuchung	134,50
Blutabnahme (20 bis 7 Uhr: doppeltes Honorar)	11,30
zusätzl. sind verrechenbar: Visite, Weggebühren: € 0,68 pro km, Sachaufwand	
2. Feststellung der Drogenbeeinträchtigung im Strassenverkehr	
Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens	
bei Tag	119,50
bei Nacht (20 bis 7 Uhr)	185,50
3. Untersuchung gemäß Unterbringungsgesetz	
Untersuchung gem. § 8 UBG	
zusätzl. sind verrechenbar: amtliches Kilomergeld (€ 0,42 pro km)	
4. Totenbeschau (für Gemeindeärzte gem. GSG 2013; sonstige bestellte Totenbeschauer bzw. Stv. Totenbeschauer)	
	184,60

Dieser Empfehlungstarif tritt mit 1.1.2018 in Kraft.